



Popsängerin Shakira: Steuerrückzahlung nebst Zinsen in Höhe von 55 Millionen Euro.

SEBASTIAN WEIßSchnur

„Zu perfekt wirkt verdächtig“

Der Steuerfall um die kolumbianische Popsängerin Shakira zeigt, wie stark Steuerbehörden Ausländer prüfen. Der Berater erklärt, warum global aktive Unternehmer nicht nur ihre Tage im Ausland zählen sollten.

Laura de la Motte Frankfurt

Hatte die kolumbianische Popsängerin Shakira ihren Lebensmittelpunkt zwischen 2011 und 2014 in Spanien, sodass sie mit ihrem Welteinkommen dort steuerpflichtig war? Die Frage beschäftigte mehr als acht Jahre die Justiz. Mitte Mai sprach Spaniens Nationaler Gerichtshof die Künstlerin für 2011 frei und ordnete eine Steuerrückzahlung nebst Zinsen von 55 Millionen Euro an. Für die Jahre 2012 bis 2014 hatte Shakira zuvor eine Zahlung von insgesamt 24,5 Millionen Euro akzeptiert, um einer Haftstrafe zu entgehen. Die spanischen Steuerbehörden wollen Medienberichten zufolge vor dem Obersten Gerichtshof in Berufung gehen. Im Interview mit dem Handelsblatt spricht Weißschnur über die typischen Fallstricke.

Herr Weißschnur, warum sollten sich international agierende Unternehmen das Verfahren wegen Steuerbetrugs gegen Shakira ansehen?

Der Fall zeigt, wie komplex die Thematik rund um die steuerliche Ansässigkeit ist. Dort, wo man ansässig ist, kann grundsätzlich das Welteinkommen steuerpflichtig werden. Als durch die Presse ging, dass der spanische Fiskus Shakira nicht nachweisen konnte, mehr als 183 Tage in Spanien verbracht zu haben, kam ein Unternehmer zu mir und rechnete sich gute Chancen aus, ebenfalls Steuern sparen zu können. Aber so einfach ist das nicht.

Warum?

Die oft zitierte „183-Tage-Regel“ ist wichtig – aber kein Freifahrtschein. Entscheidend sind der Lebensmittelpunkt und das wirtschaftliche Interesse: Habe ich eine Wohnung, Schlüsselgewalt, langfristige Verträge, Vereinsmitgliedschaften? Wo lebt die Familie, wo sind Kinder in der Schule? Woher stammen meine Einkünfte? Das Gesamtbild zählt.

Und die Behörden schauen in Grenzfällen besonders genau hin?

Ja. Wer zum Beispiel 179 Tage im Land ist, ist formal unter der 183-Tage-Grenze. Aber das wirkt auf ein Finanzamt schnell „zu perfekt“ und damit

verdächtig. Dann wird erst recht geprüft, ob andere Indizien – Wohnsitz, Familie, Verträge – doch für eine unbeschränkte Steuerpflicht in diesem Land sprechen.

Unbeschränkte Steuerpflicht bedeutet, mit seinem gesamten Welteinkommen in diesem Land steuerpflichtig zu sein. Sie sprachen gerade von „Schlüsselgewalt“. Warum ist die so zentral?

Weil Eigentum und Besitztum zu unterscheiden sind. Eigentümer einer Immobilie zu sein, löst nicht automatisch unbeschränkte Steuerpflicht aus. Aber wenn ich jederzeit in eine Wohnung könnte – also Schlüsselgewalt und faktisches Besitztum hätte –, würde das schnell zum starken Indiz für einen Wohnsitz werden.

Was bedeutet das praktisch für Unternehmer, die international pendeln?

Sie müssen ihr Set-up realistisch und nachweisbar gestalten. Beispiel: Wer in Deutschland nur zu Familienbesuchen kommt, sollte statt in der eigenen Immobilie im Hotel oder Airbnb übernachten und die jeweiligen Rechnungen vorhalten. Ist die Familie in Norddeutschland und die Immobilie in Bayern, ist das auch unproblematisch. Wer dagegen am selben Ort eine unvermietete Immobilie besitzt und dann behauptet, er hätte im Familienheim übernachtet, bei dem wird das Finanzamt schon skeptisch.

Und wie geht der Fiskus mit Ferienimmobilien um, die ich ausschließlich selbst nutze?

Dann kommt es darauf an, wo der Lebensmittelpunkt ist. Fahre ich lediglich kurzzeitig in mein Ferienhaus, ohne dort einen Lebensmittelpunkt aufzubauen, kann das unkritisch sein. Bin ich vor Ort in Vereinen Mitglied, habe ich ein lokales Konto, ein Auto, eine Meldeadresse, dann sind das dagegen schon Indizien, die das Finanzamt hellhörig machen. Zieht meine Frau mit den Kindern in das Haus, spricht das sehr für den Lebensmittelpunkt, selbst wenn ich selbst seltener dort bin. Wer um-

gekehrt als Expat weniger als 183 Tage in Deutschland verbringt, aber seine Familie und Kinder in Deutschland hat, hat dort weiterhin seinen Lebensmittelpunkt und bleibt damit auch hier unbeschränkt steuerpflichtig.

Sie erwähnten außerdem die wirtschaftlichen Einnahmen. Welche Rolle spielen diese?

Neben dem Lebensmittelpunkt sind die wesentlichen wirtschaftlichen Interessen zentral. Wenn jemand Deutschland verlässt, aber die Firmen, Umsätze, Angestellten und Einkünfte in Deutschland bleiben, prüft der deutsche Fiskus sehr genau, ob weiterhin deutsche Besteuerungsrechte bestehen.

Was sind typische Konstellationen?

Der Klassiker: Der Unternehmer zieht „weg“, bleibt aber faktisch Entscheider – führt als Geschäftsführer aus dem Ausland, trifft die wesentlichen Entscheidungen, hält Anteile, bezieht Gehalt oder Ausschüttungen. Das kann schnell Fragen nach Geschäftsleitung, Betriebsstätte und Besteuerungsrechten auslösen.

Betriebsstätte bedeutet oft internationales Steuer-Pingpong.

Ja, bei Auslandsbetriebsstätten müssen Staaten klären, wer welches Besteuerungsrecht hat – mit oder ohne Doppelbesteuerungsabkommen. Das ist administrativ aufwendig und in der Praxis konfliktanfällig.

Genügt es, einen Fremdgeschäftsführer einzustellen?

Nein, ein Fremdgeschäftsführer allein reicht oft nicht. Man muss auch prüfen, ob die Anteils- und Kontrollstruktur noch zum Wegzug passt.

Kann ich gar kein Geld mehr aus der Firma ziehen?

Doch, man kann die Gesellschaftsanteile beispielsweise an eine Stiftung übertragen und sich selbst als Begünstigten vorsehen. Dann muss sehr genau geprüft werden, wo die Stiftung, die Gesellschaft und der Begünstigte steuerlich erfasst werden. Je nach Struktur können deutsche Quellenbesteuerung, beschränkte Steuerpflicht oder außensteuerliche Zurechnungsregeln greifen.

An welche Fälle denken Sie?

Wenn bestimmte deutsche Einkünfte über 16.500 Euro liegen und weitere Voraussetzungen erfüllt sind, kann die erweiterte beschränkte Steuerpflicht greifen. Das bedeutet nicht automatisch volle unbeschränkte Steuerpflicht, erweitert aber den deutschen Besteuerungszugriff erheblich. Unternehmer sollten sich also besser einen Business-Case im Ausland aufbauen, als auf Einkünfte aus Deutschland angewiesen zu sein.

Herr Weißschnur, vielen Dank für das Interview. ◀

VITA

Sebastian Weißschnur

Der Mensch Der studierte Betriebswirt hat in Hamburg BWL studiert und war zunächst als Finanzberater und Vermögensverwalter tätig. 2011 gründete er die Unternehmensberatung Globale Finanzstrategen.

Das Unternehmen Globale Finanzstrategen unterstützt Unternehmer dabei, Wohnsitz, Vermögen, Beteiligungen und Finanzierungsquellen grenzüberschreitend zu organisieren. Schwerpunkte sind Wegzugs- und Ansässigkeitskonzepte, Asset Protection, Holding- und Stiftungslösungen sowie internationale Kapitalbeschaffung.



REUTERS, PRIVAT